

**Satzung
des Landkreises Südwestpfalz
über die Bildung eines Seniorenbeirates
vom 22.12.2004**

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 49 b Landkreisordnung (LKO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Einrichtung eines Seniorenbeirates**

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) des Landkreises Südwestpfalz wird ein Seniorenbeirat gebildet.

**§ 2
Aufgaben des Seniorenbeirates**

Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Der Seniorenbeirat arbeitet unabhängig. Er ist überparteilich und überkonfessionell.

Seine Aufgaben sind insbesondere

- Kontaktpflege mit staatlichen, kommunalen, frei gemeinnützigen und sonstigen Stellen, Trägern und Organisationen,
- Vertretung von Interessen älterer Menschen in der Öffentlichkeit,
- Beratung der Verwaltung bei Bedarfsermittlung, Planung und Durchführung von Projekten, die ältere Menschen berühren,
- Unterstützung bei der Schaffung von Möglichkeiten aktiver Lebensgestaltung (Freizeitangebote, Seniorenkurse, etc.),

- Beratung bei der Planung von offenen Alteneinrichtungen (Sozialstationen, Mobile Soziale Dienste, Essensdienste, etc.),
- Empfehlungen geben zur Lösung der Probleme des ÖPNV unter Berücksichtigung der Belange älterer Menschen,
- Weitergabe von Wünschen und Anliegen älterer Menschen sowie Meldung von Missständen und Problemen in Einrichtungen der Altenhilfe an die Verwaltung,
- Hilfestellung bei Gruppenbildung und bei Selbsthilfeaktivitäten durch Erfahrungsaustausch der Seniorengruppen untereinander.

Gegenüber den Organen des Landkreises kann sich der Seniorenbeirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises betroffen sind. Auf Antrag des Seniorenbeirates hat der Landrat dem Kreistag eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehört, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein vom Seniorenbeirat beauftragter fachkundiger Vertreter ist berechtigt, bei der Beratung mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 3

Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirates

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt.

Der Seniorenbeirat setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Der Leiter des Geschäftsbereiches 2 des Landkreises oder sein Vertreter,
- b) je zwei Seniorenvertreter/innen aus dem Bereich jeder Verbandsgemeinde – benannt werden können alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 55. Lebensjahr vollendet haben-,
- c) je ein/e Vertreter/in der Sozialstationen (AHZ) im Landkreis,

- d) zwei Vertreter/innen der Mobilien Sozialen Dienste im Landkreis,
- e) ein/e Vertreter/in aus dem Bereich der Seniorenheime bzw. Seniorenpflegeeinrichtungen,
- f) je ein/e Vertreter/in der evangelischen und katholischen Kirche,
- g) ein/e Vertreter/in des Polizeipräsidiums Westpfalz, Polizeidirektion Pirmasens,
- h) ein/e Vertreter/in der Beratungs- und Koordinierungsstellen bei den Sozialstationen (AHZ) im Landkreis.

Die Mitglieder werden

- zu 1 b) von den einzelnen Verbandsgemeinden,
- zu 1 c) von den Trägern der Sozialstationen,
- zu 1 f) von den Kirchen,
- zu 1 g) vom Leiter der Polizeidirektion Pirmasens

vorgeschlagen.

Die Mitglieder zu 1 d) und 1 e) und 1 h) werden von den Trägern der Mobilien Sozialen Dienste bzw. der Einrichtungen vorgeschlagen.

Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in vorzuschlagen.

2. Für die Wahl von Ersatzpersonen gilt Absatz 1 entsprechend.
3. Die Mitglieder des Seniorenbeirates üben ein Ehrenamt aus. Sie sind bereit, regelmäßig an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen und sich in der Seniorenarbeit zu engagieren.

§ 4

Mitgliedschaft in der Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz

Der Seniorenbeirat des Landkreises Südwestpfalz ist vertreten in der Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz e.V.

§ 5 Vorsitz

Vorsitzender des Seniorenbeirates ist der Leiter des Geschäftsbereiches 2 des Landkreises Südwestpfalz bzw. dessen Vertreter.

§ 6 Einberufung

1. Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens 4 volle Kalendertage liegen.

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgt durch die Abteilung Soziales der Kreisverwaltung Südwestpfalz.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistages sinngemäß.

§ 8

Sitzungen

1. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich, sofern nicht aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit auszuschließen ist. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind zur Verschwiegenheit über nichtöffentliche Beratungen sowie über die als vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen und Informationen verpflichtet.
2. Der Landrat und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Seniorenbeirates mit beratender Stimme teilnehmen. Der Landrat informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über die Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Der Seniorenbeirat kann zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile hören.
6. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedes Mitglied des Seniorenbeirates erhält einen Abdruck der Niederschrift.

§ 9 Kosten

Die Kosten der Geschäftsführung sowie eventuell entstehende Sachkosten (Tagungsräume, Bewirtung, Publikationen, etc.) trägt der Landkreis Südwestpfalz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 10 Änderungen und In-Kraft-Treten

1. Die Satzung kann mit der Mehrheit der satzungsrechtlichen Anzahl der Mitglieder des Seniorenbeirates geändert oder aufgehoben werden.
2. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 18.09.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 23.11.1999 außer Kraft.